

# Freiheit ist selbst bestimmtes Leben ohne Angst <sup>(c)</sup>

Liebe Freunde,

Staatsangehörigkeit => Staat

Definition: unter Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

wiki/Staat: Das deutsche Wort „Staat“ ist dem lateinischen *status* („Stand, Zustand, Stellung“) entlehnt. Im weitesten Sinn bezeichnet er eine politische Ordnung, in der einer bestimmten Gruppe, Organisation oder Institution eine privilegierte Stellung (..für die Entfaltung des Einzelnen und der Gesellschaft) zukommt. Es lassen sich im Wesentlichen vier Staatsbegriffe unterscheiden:

1. Der juristisch-völkerrechtliche Staatsbegriff bezeichnet als Staat „die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes“ (Jellinek). Häufig wird diese klassische „Drei-Elemente-Lehre“, nach der ein Staat ein gemeinsames, durch in der Regel ausgeübte Gebietshoheit abgegrenztes Staatsgebiet,<sup>[1]</sup> ein dazugehöriges Staatsvolk und die Machtausübung über dieses umfasst, um die Notwendigkeit einer rechtlichen Verfasstheit jener Gemeinschaft ergänzt.
2. Nach der soziologischen Definition Max Webers ist der Staat die Gemeinschaft, die „innerhalb eines bestimmten Gebietes [...] das Monopol legitimer physischer Gewaltansprüche für sich (mit Erfolg) beansprucht“, also ein auf Legitimität gestütztes „Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen“. <sup>[2]</sup> Diese Bestimmung des Staats als Herrschaftsinstrument wird unterschiedlich interpretiert:
  1. aus liberaler Sicht als notwendiges, wenn auch begrenztes Instrument, um die Freiheit des Einzelnen sicherzustellen;
  2. aus anarchistischer Sicht als Instrument zur Unterdrückung des Einzelnen.
3. Nach der politikwissenschaftlichen Definition ist der Staat das System der öffentlichen Institutionen zur Regelung der Angelegenheiten eines Gemeinwesens (also im modernen Staat vor allem Exekutive, Legislative und Judikative).
4. Nach der sittlichen Auffassung vom Staat (Aristoteles, Rousseau, Hegel) ist dieser die Verwirklichung der moralischen Ziele des Einzelnen und der Gesellschaft: Es sei „der Gang Gottes in der Welt, daß der Staat ist, sein Grund ist die Gewalt der sich als Wille verwirklichenden Vernunft“ und für die Einzelnen die „höchste Pflicht [...], Mitglieder des Staats zu sein“ (Hegel).

Zum Staat gehört eine politische Instanz, die zur Schaffung und Wahrung von Recht und öffentlicher Ordnung in der Gesellschaft zuständig ist und diese mittels einer Verwaltung, dem Staatsapparat, auch durchsetzen kann (→ Primat der Politik). Entscheidende Bestandteile der heute gesetzmäßigen Begriffsdeutung sind

- eine irgendwie geartete politische Vereinigung einer größeren Menschengruppe, die
- in einem mehr oder weniger geschlossenen Gebiet
- unter einer mehr oder weniger einheitlichen Form der – etablierten, durchgesetzten oder beschlossenen – Machtausübung leben.



Zitat Berna: Die Bundesrepublik Deutschland als staatsrechtliche Gebietskörperschaft, als territoriale Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln wahr, ist aber selbst kein hoheitlicher Staat, da sie weder eigene Staatsangehörige noch eigenes Staatsgebiet hat, sondern nur alle in ihrer „Verfassung“ definierten Deutschen als Zwangsmitglieder auf dem Gebiet des souveränen „Verinigten Deutschlands“ laut 2+4-Vertrag betreut. Danke an Berna für die Gedanken zum **Personalverband**.

»Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland und den **Drei Mächten** sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen: Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 1386 ff.

Zusätzlich zur Festschreibung aus Pkt 3. zu den Bestimmungen des Überleitungsvertrages von 1954, die in Kraft bleiben, wird in der »Vereinbarung vom 27./28. September 1990 ...« (BGBl. 1990, Teil II, S. 1386 ff) in Ziffer 4 c festgelegt, daß die in Ziffer 1 dieser »Vereinbarung« zugestandene Suspendierung der übrigen Teile des Überleitungsvertrages deutscherseits die weitere Erfüllung bestimmter Festlegungen »nicht beeinträchtigt«.

ERSTEN TEIL den Artikel 2, Absatz 1. Dieser Artikel des Überleitungsvertrages von 1954 lautet: »Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige, nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.«

<= Es gelten grundsätzliche Bestimmungen des Besatzungsrechts auch weiterhin!

Siehe dazu auch die »Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin«.

Dieser Vertrag vom 25.9.1990: Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seiten 1274 ff. Überleitungsvertrages von 1954, die nach dem Vertrag vom 27./28. September 1990 ausdrücklich als in Kraft bleibend bezeichnet werden. So beginnt beispielsweise der fortgeltende NEUNTE TEIL, Artikel 1 mit den Worten: »Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, ...«

BUND	Staat	Landmasse
GG Artikel 133 [Bund als Rechtsnachfolger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes] „Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“ Wird als <b>Rechtssubjekt</b> definiert	ist das System öffentlicher Institutionen mit <u>Gebietshoheit</u> zur Regelung von Angelegenheiten, durch ein auf <u>Legitimität</u> gestütztes „Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen“	Gebiet auf der Erde, welche von Menschen bevölkert wird  <b>BGB nur der Mensch ist rechtsfähig</b> mit seiner Geburt
Eine K.d.ö.R. Körperschaft öffentlich rechtliche Rechts hat Zwangsmitglieder  Körperschaften sind vom gründenden Staat gemäß hoheitlicher Befugnisse kontrolliert.	ein Staat hat Staatsangehörige.  Staat souveräner hoheitlicher Kontrolleur aller von ihm gegründeten Körperschaft	Naturrecht – das <b>überpositive Recht</b>  Nur der sich am Naturrecht orientierende Mensch ist souverän und bedarf keinerlei juristischer Konstrukte.

Definition: Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine rechtsfähige Verwaltungseinheit, mit einer mitgliedschaftlich verfassten Organisation, die hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.

Es braucht für jede Körperschaft den gründenden Staat, jemanden (idR denselben Staat), der über hoheitliche Befugnisse originär verfügt und diese sowie staatliche Aufgaben zuweisend überträgt.



Ich verweise erneut auf Theodor Schweisfurth, geboren 1937; Professor emeritus für öffentliches Recht, Verfassungsrecht, und Völkerrecht - Zitat: *Ein Staat ist in erster Linie ein Personenverband. Ohne Menschen kann es keine Herrschaft über Menschen und damit auch keinen Herrschaftsverband, folglich auch keinen Staat ohne ein dazugehöriges Volk geben. Durch die Zuordnung einer Vielzahl von Menschen zu einer unabhängigen, auf einem abgegrenzten Gebiet ausgeübten Hoheitsgewalt werden diese Menschen zu Mitgliedern der dann Staat genannten Gebietskörperschaft.. durch die rechtliche Eigenschaft der Staatsangehörigkeit - ihre Gesamtheit bilden als Staatsbürger das Staatsvolk - das den Staat konstituierende personelle Element.*

öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft <b>Bundesrepublik Deutschland</b>	Vereinigtes Deutschland
Erlöschen des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich am 23.5.1945; Gründung der Bundesrepublik Deutschland als <b>Gebietskörperschaft</b> unter der <b>Kontrolle</b> des <b>Rechtssubjektes BUND</b> am 23.5.1949, räumlich definiert durch den Artikel 23: BVerfGE 2 BvF 1/73 "Die Bundesrepublik beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den „Geltungsbereich des GG."  D.h. Die BRD basiert auf / ist gebunden an den Überleitungsvertrag von 1954, inkl. dessen Artikel in Kraft bleiben - ausdrücklich am 27./28. September 1990: NEUNTE TEIL, Artikel 1: »Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen <b>deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, ..«</b>	Zwei-plus-Vier-Vertrag am 17. Juli 1990 in Paris (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. (4) Die Regierungen ..., daß die Verfassung des vereinten Deutschland Artikel 7 (1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst. (2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.
Vertragsbindung die <b>3 Mächte</b> , von ihnen geschaffene öffentlich - rechtliche Verwaltungseinheit	Vertragsbindung die 4 Mächte – kein Zugriff auf die K.d.ö.R. Bundesrepublik
HLKO Art. 43: Ruhe & Ordnung durch eine Verwaltungsvorschrift genannt Grundgesetz - das Volk hatte nicht zu zustimmen > weiterhin anzuwendendes Besatzungsrecht <	Bedingung: Bildung eines vereinten Deutschland Verabschiedung der Verfassung des vereinten Dtls. Verfassung: C. Schmidt – ist der Ausdruck des freiheitlichen Willens eines souveränen Volkes.

Wie vertraglich festgelegt ist, hat erst das **vereinte** Deutschland seine volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten; solange die Vereinigung ( dazu gehört mehr als nur die DDR, wobei diese „Vereinigung“ sowieso nur Show aber kein Fakt war ) nicht erfolgt ist, wozu eine freiheitliche Verfassung aller Deutschen mit Suspendierung des Grundgesetzes gehört, existiert weder Souveränität noch ein Entlassen der 4 Mächte aus ihrer Verantwortung.

Die BRD ist weder unabhängig, noch verfügt sie über echte Hoheitsgewalt, da diese von den 3 Mächten übertragen wurde; hierbei werden aber die Ausführungen von Schweisfurth außer Acht gelassen. Definition Personalverbände: verwalten ihre Angelegenheiten selbst; gekennzeichnet werden sie durch die spezifischen Zusammensetzung ihrer Mitglieder. Merkmale können beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Art sein. Auch Personalverbände bedürfen des sie autorisierenden, legitimierenden Staates !  
<http://www.schaer-info.de/kap3/kap1vwtraeger.htm> Hoheitliche Aufgaben: die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben leitet sich aus dem Errichtungsgesetz und dem dort verankerten Errichtungszweck ab; eine Abgrenzung zu Organisationsformen des Privatrechts ist vorzunehmen ( Grundgesetz !). Bei Gebietskörperschaften ist das maßgebliches Kriterium allein der Wohnsitz => nicht wohnhaft oder Aufenthalt !!! (bezieht sich den Menschen) Konkret: die öffentlich-rechtlich agierende Verwaltungstreuhand BR / BRD ist



ein auf der HLKO basierendes Konstrukt der 3 Mächte ( Trizone ) und deshalb kein Staat ( Schweisfurth ). Alle registrierten Bewohner sind entmündigt und entmenschlicht ( HRC: Zwangsmitgliedschaften sind verboten ) und bekommen den Personalausweis wegen der Mitgliedschaft in diesem Personalverband, da mit dem Löschen des GG Art. 23 allein die Gebietskörperschaft gelöscht wurde – die Zugehörigkeit wird wiederum durch / vom Grundgesetz abgeleitet Artikel 116 (1) „... wer .. in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

wiki/Theodor\_Schweisfurth - geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaft; Professor emeritus für öffentliches Recht, Verfassungsrecht, und Völkerrecht an der Universität Frankfurt/Oder.

Zitat: *Ein Staat ist in erster Linie ein Personenverband.*

*Ohne Menschen kann es keine Herrschaft über Menschen und damit auch keinen Herrschaftsverband, folglich auch keinen Staat ohne ein dazugehöriges Volk geben.*

*Durch die Zuordnung einer Vielzahl von Menschen zu einer unabhängigen, auf einem abgegrenzten Gebiet ausgeübten Hoheitsgewalt werden diese Menschen zu Mitgliedern der dann Staat genannten Gebietskörperschaft. Diese Zuordnung erfolgt durch Erlangung einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des Einzelnen der Staatsangehörigkeit. Staatsangehörigkeit bedeutet somit die Mitgliedschaft in einer einen Staat bildenden Gebietskörperschaft. Durch Erlangung der Staatsangehörigkeit wird der Einzelne zum Staatsbürger.*

*Die Gesamtheit der Staatsbürger bildet das Staatsvolk. Somit bestimmt die Staatsangehörigkeit jenen Personenkreis, der in seiner Gesamtheit das den jeweiligen Staat konstituierende personelle Element ausmacht.*

*Das Staatsvolk wird im juristischen Sinne also allein durch die Staatsangehörigkeit definiert, die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Ethnien ist unerheblich. Die Hoheitsgewalt, die der jeweilige Staat über Personen auszuüben befugt ist, die seine Staatsangehörigen sind, bezeichnet man als Personalhoheit.*

*Aus der Definition des Staatsvolkes als Gesamtheit der Staatsbürger folgt, daß nicht alle auf dem Gebiet eines Staates lebende Menschen zu dessen Staatsvolk gehören; alle auf dem Gebiet eines Staates lebenden Menschen sind zwar seiner Hoheitsgewalt unterworfen, aber die „Fremden“ d.h. die Staatsangehörigen anderer Staaten (Ausländer) sowie Menschen, die überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzen (Staatenlose) gehören nicht zum Staatsvolk. Die Hoheitsgewalt, die der jeweilige Staat über auf seinem Gebiet befindliche Ausländer und Staatenlose auszuüben befugt ist, ist Ausfluß seiner Territorialhoheit.*

## 2. Staatsgebiet

*Wie es keinen Staat ohne Staatsvolk gibt, so gibt es auch keinen Staat ohne eigenes Staatsgebiet. Das Staatsgebiet ist ein dreidimensionales Gebilde; es umfaßt einen Teil der Erdoberfläche, das darunter befindliche Erdinnere und auch den darüber befindlichen Luftraum, Erdoberfläche heißt in erster Linie Landgebiet, das Territorium ist also das eigentliche vom Staatsvolk besiedelte Staatsgebiet. „Erd“ oberfläche umfaßt aber auch Wassergebiete, so selbstverständlich die Binnengewässer, aber auch Teile des maritimen Aquatoriums (innere Gewässer. Archipelgewässer, Küstenmeer gehören zum Staatsgebiet. Es gibt also terrestrisches, maritimes Staatsgebiet und staatszugehöriges Luftgebiet.*

*Das Staatsgebiet muß von den Gebieten anderer Staaten abgegrenzt sein: deshalb gehören Grenzen wesensmäßig zum Staat. Dabei ist nicht notwendig, daß die Grenzen schon an jeder Stelle endgültig festgelegt sind, Es genügt, daß das Kerngebiet eines Staates unbestritten feststeht. Das Staatsgebiet ist also jenes abgegrenzte Gebiet (Raum), in dem das Staatsvolk lebt und das der Hoheitsgewalt des Staates untersteht, m.a.W. jener „gesicherte Raum, in dem das staatlich organisierte Volk seine Herrschaft effektiv ausüben kann und über das ihm die vr Verfügungsgewalt zusteht.“ Die Befugnis des Staates, über sein Territorium seine Hoheitsgewalt auszuüben, bezeichnet man als Territorialhoheit oder Gebietshoheit, die Befugnis, über das Territorium zu verfügen, bezeichnet man als territoriale Souveränität.*

## 3. Staatsgewalt. Souveränität

*a) Begriff und Anforderungen. Sind Volk und Gebiet die natürlichen Elemente des Staates, so ist die Staatsgewalt das organisatorische Element, das die beiden anderen Elemente zu einer „Wirkungseinheit“, genannt Staat, zusammenfaßt. Jeder weiß, daß die Staatsgewalt in den meisten Staaten als Tätigkeit der Legislative, Exekutive und Judikative in Erscheinung tritt. Diese Erscheinungsformen der Staatsgewalt sind aber nicht in allen Staaten in gleicher Weise entwickelt und ihr Verhältnis zueinander (Stichwörter.*

*Gewaltentrennung, Gewalteneinheit) ist unterschiedlich ausgeprägt. Die vr Definition der Staatsgewalt*

*muß daher, will sie alle Staaten erfassen, auf einer etwas höheren Abstraktionsstufe als den Erscheinungsformen der Staatsgewalt ansetzen. Jede Staatsgewalt, wie auch immer rechtlich ausgestaltet und tatsächlich organisiert und exekutiert, bezieht sich auf und wirkt gegenüber Staatsvolk und Staatsgebiet, sie ist Machtausübung über Land und Leute. Deshalb ist völkerrechtlich die Definition angebracht: Staatsgewalt ist Personalhoheit und Gebietshoheit, in welchen Formen beide in den einzelnen Staaten in Erscheinung treten, ist für die Definition der Staatsgewalt unerheblich. Ist die Staatsgewalt das organisatorische Element des Staates, so erhellt daraus, daß die erste Anforderung an sie eine gewisse Ordnung, einen „Staatsaufbau“ verlangt. Die Ausübung von Macht über Land und Leute*



in einem Herrschaftsverband, der Staat zu sein beansprucht, muß organisiert sein, muß Regeln folgen, die die Macht ordnen, die sie „verfassen“. Deshalb gehört zur Organisiertheit eine Verfassung, die zumindest rudimentäre Regeln der Machtausübung enthält.

Die Verfassung muß nicht in einem Dokument schriftlich fixiert sein, auch ungeschriebene Verfassungen reichen aus. Hinzukommen müssen bestimmte Einrichtungen (Institutionen), eine, die als Regierung angesehen werden kann, und weitere, denen Zuständigkeiten (Aufgaben) und Befugnisse (Kompetenzen) in der Wahrnehmung von Machtausübung über Land und Leute zugeteilt sind. Es genügt jedoch nicht, daß ein „Staatsaufbau“ nur verkündet, ein Staat nur „ausgerufen“ wird. Unabdingbar ist, daß die verkündete Ordnung zumindest auf erheblichen Teilen des als Staatsgebiet in Anspruch genommenen Territoriums auch tatsächlich verwirklicht wird, daß sie regelmäßig befolgt und gegenüber Widerspenstigen durchgesetzt wird. Verlangt wird, was man als die Effektivität der Staatsgewalt bezeichnet. Es gibt keinen nur der Möglichkeit nach vorhandenen (virtuellen) Staat.

Die dritte Anforderung ist, daß sich die Herrschaftsausübung gefestigt hat und so eine Aussicht auf ihre Dauerhaftigkeit besteht. Eine Herrschaftsausübung mag durchaus effektiv sein, solange sie aber noch als ungesichert, noch allzu sehr als provisorisch erkennbar ist. Kommt ihr die Qualität einer Staatsgewalt noch nicht zu. Solche Grenzfälle treten regelmäßig auf, wenn sich Teile eines Staatsvolkes von ihrem Staat loslösen wollen und dieser Staat der Loslösung Widerstand entgegensetzt. Dann kann es zu mitunter jahrelang andauernden Übergangssituationen kommen, bis sich entscheidet, ob die Loslösung gelungen oder mißglückt ist.

Unter demokratisch gesinnten Menschen ist die Vorstellung selbstverständlich, daß die Ausübung der Staatsgewalt demokratisch legitimiert sein müsse, d.h. daß sie sich in Übereinstimmung mit dem (Mehrheits-) Volkswillen befinden müsse. Zahlreiche Staatsgewalten können eine solche Legitimitätsgrundlage nicht vorweisen. In anderen Staaten hat sich eine neue Ordnung (durch Revolution (Hier Putsch) im Widerspruch zu deren bestehenden Verfassungen etabliert, ist also am Maßstab der alten Verfassung illegal. Kommt es für die Frage, ob im Sinne des Staatsbegriffs eine Staatsgewalt vorhanden ist, auch auf deren Legitimität oder Legalität an? Die Antwort lautet: nein. Denn hinsichtlich der Präge der Staatlichkeit eines Herrschaftsverbandes ist für die Rechtsgenossen der VRO nur die Feststellung von Wichtigkeit, ob sich die neue Ordnung tatsächlich durchgesetzt hat: „wie es drinnen aussieht, d.h. wie die neue Ordnung verfassungsrechtlich zu beurteilen oder nach welchen Legitimitätsvorstellungen sie gestaltet ist. „geht niemand was an.“ Auf verfassungsrechtliche Legalität und ordnungspolitische Legitimität können die Rechtsgenossen der VRO keine Rücksicht nehmen, weil dies zur Verdrängung zahlreicher Staaten aus der VRO führen würde, zumindest aber einen ihrer Grundpfeiler, den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, erschüttern würde. Wie es drinnen aussieht, geht andere Staaten erst dann etwas an, wenn diesbezügliche Verpflichtungen übernommen wurden, etwa zum Schutz der Menschenrechte. Auf etwas anderes aber kommt es bei der Staatsgewalt ganz entscheidend an, wenn der jeweilige Staat der Gruppe der Souveränen Staaten zugerechnet werden soll: auf ihre Unabhängigkeit.

b) Unabhängigkeit der Staatsgewalt. „Unabhängigkeit“ und „Souveränität“ sind in der VRO und in der Völkerrechtswissenschaft synonym verwendete Begriffe. Wenn von einem „souveränen“ Staat gesprochen wird, meint der Völkerrechtler einen „unabhängigen“ Staat. Von politikwissenschaftlicher Seite wird man häufig vorgetragen, daß es souveräne Staaten heute nicht mehr gebe. Mit dem Niedergang des klassischen (europäischen) Staates sei auch der Souveränitätsbegriff infrage zu stellen. Überall bestünden zwischen den Staaten vielfältige Verflechtungen militärischer, wirtschaftlicher, politischer und sonstiger Art, so daß von unabhängigen Staaten nicht mehr die Rede sein könne.

